

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnungen  
für die Diplomprüfung in den  
Studiengängen Betriebswirtschaftslehre,  
Volkswirtschaftslehre und  
Wirtschaftspädagogik an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 3. Juli 1996**

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz – UG) vom 25. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406). BS 223 – 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Januar 1996 beschlossen, die Ordnungen für die Diplomprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik wie folgt zu ändern. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Ordnung mit Schreiben vom 2. Juli 1996, Az.: 15323, Tgb. Nr. 1409/96, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

**Artikel 1**

Änderung der Ordnung für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 26. Juni 1991 (Staatsanzeiger S. 741)

1. In § 6 Abs. I werden zur Berichtigung nach dem Wort „Diplomvorprüfung“ die Worte „und der Diplomprüfung“ eingefügt.
2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teil A der Diplomprüfung umfaßt zwei Fachprüfungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL), die durch Anfertigung von zwei Klausurarbeiten abzulegen sind. Die Kandidaten können wählen, ob sie die beiden Klausurarbeiten in einem Prüfungstermin (einheitliches Prüfungsverfahren) oder in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen (gestrecktes Prüfungsverfahren) anfertigen. Bei gestrecktem Prüfungsverfahren soll die erste Fachprüfung in der Regel am Ende des ersten Semesters, das sich an die Diplomvorprüfung anschließt, bei einheitlichem Prüfungsverfahren sollen die Fachprüfungen in der Regel am Ende des zweiten Semesters, das sich an die Diplomvorprüfung anschließt, abgeschlossen werden.“

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Buchstaben b und d werden gestrichen.

- b. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefaßt:

„b) ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder über eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung.“

- c. Die bisherigen Buchstaben e bis h werden Buchstaben c bis f

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Umfang der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Teil A der Diplomprüfung erstreckt sich auf zwei Fachprüfungen in der ABWL nach Maßgabe des § 17 Abs. 2.

(2) In den beiden Fachprüfungen ist jeweils eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für jede der beiden Fachprüfungen Prüfungsthemen zu allen im Rahmen der ABWL von den jeweiligen Prüfern vertretenen Themengebieten ein. Die Themengebiete, zu denen im nächstfolgenden Prüfungstermin Klausurthemen gestellt werden, sind vor Beginn des Semesters, nach dessen Abschluß die Prüfungen durchgeführt werden, bekanntzugeben.

(4) Für beide Klausurarbeiten werden jeweils sämtliche gemäß Absatz 3 Satz 2 bekanntgegebenen Themengebiete angeboten. Der Kandidat wählt in jeder Klausurarbeit aus dem Themenangebot drei Themengebiete zur Bearbeitung aus. Für jedes Themengebiet steht eine Bearbeitungszeit von 100 Minuten zur Verfügung. Die in der ersten Klausurarbeit gewählten Themengebiete können in der zweiten Klausurarbeit nicht erneut gewählt werden.

(5) Die bearbeiteten Themengebiete jeder Klausurarbeit werden in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet.

(6) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

5. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Note der Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für die drei Themengebiete vergebenen Noten. Sofern im Rahmen der Bewertung der drei Themengebiete ein Erst- und Zweitreferent bestellt wurden, ergibt sich die Note für das bearbeitete Themengebiet aus dem arithmetischen Mittel der vom Erst- und vom Zweitreferenten vergebenen Noten.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Ergebnis von Teil A der Diplomprüfung

Der Kandidat hat Teil A der Diplomprüfung bestanden, wenn er in den beiden Klausurarbeiten gemäß § 19 jeweils die Fachnote ausreichend (4,0) oder besser erzielt hat. Wurde seine Leistung in einer oder in beiden Fachprüfungen mit der Note nicht ausreichend (über 4,0) bewertet, hat er Teil A der Diplomprüfung nicht bestanden.“

7.

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Wiederholung von Teil A der Diplomprüfung

(1) Jede der beiden Klausurarbeiten kann bei einer als nicht ausreichend festgesetzten Fachnote (über 4,0) einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(2) Sofern im Rahmen des gestreckten Prüfungsverfahrens die erste Klausurarbeit nicht bestanden wurde, wird dem Kandidaten für den folgenden Prüfungstermin ein Wahlrecht eingeräumt, entweder nur die Wiederholungsklausur anzufertigen oder neben der Wiederholungsklausur zugleich die zweite Klausurarbeit zu schreiben. Hat der Kandidat dagegen das einheitliche Prüfungsverfahren gewählt und wurden beide Klausurarbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird dem Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt, im folgenden Prüfungstermin entweder nur eine Wiederholungsklausur anzufertigen und die Wiederholung der zweiten nicht bestandenen Klausurarbeit auf den nachfolgenden Prüfungstermin zu verlegen oder im folgenden Prüfungstermin beide Wiederholungsklausuren zu schreiben.

(3) Bei der Wiederholungsklausur ist der Kandidat berechtigt, aus dem Themenangebot neu zu wählen, sofern es sich nicht um Themengebiete handelt, die bereits im Rahmen einer bestandenen Klausurarbeit bearbeitet wurden.

(4) Wird auch die Wiederholungsklausur nicht bestanden, kann die Fachprüfung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung abgeschlossen werden. Die Ergänzungsprüfung setzt einen Antrag des Kandidaten voraus, der spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Vorsitzende für die mündliche Prüfung einen Zeitpunkt fest, der nicht früher als zehn Tage nach Bekanntgabe der Bewertung der Wiederholungsklausur, aber innerhalb des laufenden Prüfungstermins liegt. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfer etwa 15 Minuten. Die beiden Fachprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Themensteller, deren Themengebieten der Kandidat im Rahmen der nicht bestandenen Wiederholungsklausur bearbeitet hat, bestimmt. Einer der beiden Fachvertreter führt jeweils das Protokoll. Die mündliche Prüfung

erstreckt sich auf alle vom Kandidaten in der Wiederholungsklausur gewählten Themengebiete oder auf Teile davon.

(5) Soweit die Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 erfolgt, wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der nicht bestandenen Wiederholungsklausur und dem arithmetisch gemittelten Wert der Noten des ersten und des zweiten Prüfers in der mündlichen Prüfung gebildet.

(6) Teil A der Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn im Rahmen des Wiederholungsverfahrens einer Fachprüfung gemäß den Absätzen 1 bis 5 die Fachnote auf einen Notenwert über 4,0 festgesetzt wird.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet.“

b. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachvertretern geprüft werden, gelten Absätze 2 bis 4 entsprechend für jedes Teilgebiet“.

c. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten und muß spätestens zehn Tage vor den mündlichen Prüfungen bekanntgegeben werden.“

9. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die drei Fachprüfungen ergibt sich die Fachnote jeweils als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Klausurarbeit und, sofern eine solche stattgefunden hat, der Note der mündlichen Prüfung. Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachprüfern geprüft werden, gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.“

## **Artikel 2**

Änderung der Ordnung für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Volkswirtschaftslehre an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 26. Juni 1991  
(Staatsanzeiger S. 747)

1. In § 1 Abs. 2 wird zur Berichtigung das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Diplomvorprüfung“ ersetzt.

2. § 19 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL),“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die unter § 19 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Fächer werden Klausuraufgaben zur Wahl gestellt. Für die Klausurarbeit in der ABWL (§ 19 Nr. 4) gilt § 19 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entsprechend.“

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet. Dies gilt auch für jedes Themengebiet der Klausurarbeit in der ABWL sowie für jedes Themengebiet der Wahlpflichtfächer in Gestalt einer Fächerkombination.“

c. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten und muß spätestens zehn Tage vor den mündlichen Prüfungen bekanntgegeben werden.“

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. „In Satz 2 wird das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch die Worte „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)“ ersetzt.

b. Es wird folgender Satz angefügt: „Sofern für das Fach ABWL (§ 19 Nr. 4) die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, soll sich die Prüfung je Kandidat wiederum grundsätzlich über einen Zeitraum von 15 Minuten erstrecken.“

5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vorsitzende bestimmt vor den Prüfungen in den einzelnen Fächern den jeweiligen Fachprüfer sowie einen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 bestellten Beisitzer. In bezug auf den Fachprüfer in der mündlichen Prüfung zur ABWL findet § 22 Abs. 4 Satz 6 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entsprechende Anwendung. Weiterhin kann der Vorsitzende in den einzelnen Prüfungen einen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 bestellten Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzuziehen. Wurde für eine Prüfung in einem Fach kein Vertreter der Wirtschaftspraxis

hinzugezogen oder erscheint der Vertreter nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin. wird die entsprechende mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.“

6. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von dem Erst- und Zweitreferenten gegebenen Noten. Die Bewertung der Klausurarbeit gem. § 19 Nr. 4 erfolgt nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Für die Fächerkombination gemäß § 19 Nr. 5 wird die Bewertung der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der arithmetisch gemittelten Notenwerte der jeweiligen Erst- und Zweitreferate in bezug auf die behandelten Gebiete gebildet.“ mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.“

6. § 26 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern müssen im nächsten, spätestens im übernächsten Prüfungstermin nach dem erstmaligen Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsfachs abgelegt werden. Eine Änderung der Prüferkombination in dem oder den zu wiederholenden Prüfungsfächern ist zulässig. Bei der Wiederholung der Fachprüfung in der ABWL kann der Kandidat aus dem Themenangebot neu wählen. Ferner kann er für die Wiederholung der Prüfung im Wahlpflichtfach gemäß § 19 Nr. 5 unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2 Buchst. h ein anderes Wahlpflichtfach wählen.

b. Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“

### **Artikel 3**

Änderung der Ordnung für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Wirtschaftspädagogik an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 31. März 1992  
(Staatsanzeiger S. 300)

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 erster Spiegelstrich Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

„2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL),“

- b. Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 erster Spiegelstrich Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„3. nach Wahl des Kandidaten eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder eine zweite Fachprüfung in der ABWL,“

2. § 21 wird wie folgt geändert.

- a. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei gilt in der ABWL für die Klausurarbeit bzw. die Klausurarbeiten (falls gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 erster Spiegelstrich Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3 zwei Fachprüfungen in der ABWL stattfinden) § 19 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entsprechend.“

- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet. Dies gilt auch für jedes Themengebiet der Klausurarbeit bzw. der Klausurarbeiten in der ABWL sowie für jedes Themengebiet der Wahlpflichtfächer in Gestalt einer Fächerkombination.“

- c. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten und muß spätestens zehn Tage vor den mündlichen Prüfungen bekanntgegeben werden.“

3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorsitzende bestimmt vor den Prüfungen in den einzelnen Fächern den jeweiligen Fachprüfer sowie einen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 bestellten Beisitzer. In bezug auf den Fachprüfer in der mündlichen Prüfung zur ABWL findet § 2? Abs. 4 Satz 6 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre entsprechende Anwendung. Weiterhin kann der Vorsitzende in den einzelnen Prüfungen einen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 bestellten Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzuziehen. Wurde für eine Prüfung in einem Fach kein Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzugezogen oder erscheint der Vertreter nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, wird die entsprechende mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

## „§ 24 Berechnung der Fachnote

(1) Wird in einem Prüfungsfach gemäß § 19 nur eine Klausurarbeit geschrieben, so ist die Note dieser Klausurarbeit die Fachnote. Wird zusätzlich eine mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 22 erbracht, ergibt sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von den Erst- und den Zweitreferenten gegebenen Noten. Die Bewertung der Klausurarbeit auf dem Gebiet der ABWL erfolgt nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Für die Wahlpflichtfächer in Gestalt einer Fächerkombination gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 zweiter Spiegelstrich Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 wird die Gesamtnote der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der arithmetisch gemittelten Noten der jeweiligen Erst- und der jeweiligen Zweitreferenten in bezug auf die behandelten Gebiete gebildet.

(3) Bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den gemäß Absatz 2 als Notendurchschnitt festgelegten Bewertungen der Klausurarbeit und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. Soweit die Note für eine Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach in Gestalt einer Fächerkombination gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 zweiter Spiegelstrich Nr. 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 zu bilden ist, ergibt sich diese als arithmetisches Mittel aus dem gemäß Absatz 2 errechneten Notendurchschnitt der Klausurarbeit und dem arithmetisch gemittelten Notendurchschnitt aus den Bewertungen der beiden mündlichen Prüfungen.

(4) Ergibt sich bei der nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durchgeführten Berechnung der Fachnote ein größerer Notenwert als 4,0, so lautet die Fachnote „nicht ausreichend“.

(5) Soweit ein Wahlpflichtfach in Gestalt einer Fächerkombination gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 zweiter Spiegelstrich Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 gewählt wurde, wird zusätzlich jeweils eine Einzelnote für die beiden in der Fächerkombination enthaltenen Gebiete ermittelt. Die Einzelnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Erst- und des Zweitreferenten der Klausurarbeit des jeweiligen Gebietes gebildet. Sofern eine mündliche Prüfung abgelegt wird, ergibt sich die Einzelnote aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Klausurarbeit und der Note für die mündliche Prüfung. Die Berechnung der Fachnote gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Ermittlung der Einzelnoten dient ausschließlich dem getrennten Ausweis der Leistungen in den beiden Fachgebieten auf dem Diplomzeugnis.“

## 5.

§ 26 wird wie folgt gefaßt.

a. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern müssen im nächsten, spätestens im übernächsten Prüfungstermin



nach dem erstmaligen Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsfaches abgelegt werden. Eine Änderung der Prüferkombination in dem oder den zu wiederholenden Prüfungsfächern ist zulässig. Bei der Wiederholung der Fachprüfung in der ABWL kann der Kandidat aus dem Themenangebot neu wählen. Hatte sich der Kandidat zwei Fachprüfungen auf dem Gebiet der ABWL unterzogen ist eine Neuwahl von Themengebieten zulässig, sofern es sich nicht um Themengebiete handelt, die bereits im Rahmen einer bestandenen Fachprüfung auf dem Gebiet der ABWL bearbeitet wurden. Ferner kann der Kandidat die Wiederholung der Prüfung in einem Wahlpflichtfach gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2 Buchst. h ein anderes Wahlpflichtfach wählen.“

b. Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen findet Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“

#### **Artikel 4**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 1996

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz Univ.-Prof. Dr. Georg T i l l m a n n